

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 289/08 B

L 3 U 25/03 (LSG Hamburg)
S 25 U 201/99 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

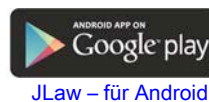
Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Mutschler und Heinz sowie die ehrenamtliche Richterin Grützmaier und den ehrenamtlichen Richter Stein beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers werden das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Juli 2008 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beklagte lehnte es ab, den Arbeitsunfall des Klägers vom 23. Juni 1994 über den 25. September 1995 hinaus zu entschädigen (*Bescheid vom 4. August 1998, Widerspruchsbescheid vom 22. April 1999*). Das Sozialgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 20. Februar 2003*). Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 15. Juli 2008*).
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler. Er macht ua einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit geltend. Die mündliche Verhandlung am 15. Juli 2008 habe um 16.45 Uhr geendet. Als sein Prozessbevollmächtigter das Gerichtsgebäude haben verlassen wollen, sei dieses verschlossen gewesen. Ein Justizbediensteter habe auf Frage nach dem Zugang zum Gericht erklärt, dass aufgrund einer Dienstanweisung nach 15.00 Uhr nur Besucher mit einer "Vorladung" eingelassen werden dürften.

II

- 3 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das angegriffene Urteil des LSG vom 15. Juli 2008 beruht auf einem Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das Berufungsgericht hat den Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt. Daher ist die Entscheidung aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen (§ 160a Abs 5 SGG).
- 4 Nach § 169 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) iVm § 61 Abs 1 SGG ist die mündliche Verhandlung öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit erfordert, dass jedermann - nach Maßgabe des verfügbaren Raums - der Zutritt zur Verhandlung ermöglicht wird (*BSG vom 28. März 2000 - B 8 KN 7/99 R - SozR 3-1500 § 61 Nr 1*). Die Öffentlichkeit ist daher nicht gewahrt, wenn - wie hier - das Gerichtsgebäude, in dem die mündliche Verhandlung stattfindet, verschlossen ist und der Zugang zum Gericht nur Personen mit einer Ladung gestattet wird. Von einem solchen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit ist der Senat aufgrund der eidesstattlichen Versicherung des Prozessbevollmächtigten des Klägers und der für das LSG getroffenen Zugangsregelungen vom 26. Juni 2008 überzeugt.
- 5 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat an Eides Statt versichert, dass ihm vom diensthabenden Pförtner am Tag der mündlichen Verhandlung erklärt worden sei, aufgrund einer Dienstanweisung nach 15.00 Uhr nur Besucher mit einer "Vorladung" einlassen zu dürfen. Der Geschäftsleiter der hamburgischen Sozialgerichtsbarkeit hat hierzu zwar mit Schreiben vom

23. April 2009 mitgeteilt, dass es einer "Vorladung" nicht bedürfe. Ziffer 2 der von sämtlichen Bediensteten des LSG zu beachtenden Zugangsregelungen vom 26. Juni 2008 sieht aber vor, dass Besucher, die "ohne Ladung" nach 13.00 Uhr erscheinen und Einlass wünschen, in der Regel auf die Sprechzeiten (bis 13.00 Uhr) hinzuweisen sind. Der Senat hat daher keine Veranlassung, an der eidesstattlichen Versicherung zu zweifeln.

- 6 Es kann offen bleiben, ob eine Verletzung des § 169 Satz 1 GVG nur dann vorliegt, wenn die Öffentlichkeit mit Wissen und Wollen des erkennenden Spruchkörpers nicht gewahrt ist (*vg/ BSG vom 28. April 2004 - B 6 KA 107/03 B*). Wegen der Zugangsregelung zu Ziffer 2 konnte der zur Entscheidung berufene Senat des LSG nicht von einem ungehinderten Zugang zur mündlichen Verhandlung ausgehen. Die Vorsitzende hätte sich im Hinblick auf die Dauer der mündlichen Verhandlung über die Zugangsmöglichkeit informieren müssen.
- 7 Da nicht jedermann Zutritt zur mündlichen Verhandlung am 15. Juli 2008 hatte, war die Öffentlichkeit nicht gewährleistet. Nach § 547 Nr 5 Zivilprozessordnung, der über § 202 SGG auch in sozialgerichtlichen Verfahren gilt, ist eine Entscheidung, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen.
- 8 Angesichts dieses Verfahrensmangels können die vom Kläger außerdem erhobenen Rügen dahingestellt bleiben.
- 9 Der Senat macht von der Möglichkeit des § 160a Abs 5 SGG Gebrauch, auf die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil wegen des festgestellten Verfahrensfehlers aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Es ist nicht auszuschließen, dass es wegen eines weiteren Sachvortrags im wieder eröffneten Berufungsverfahren der Aufklärung von Tatsachen bedarf.
- 10 Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

